

# Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen für Diakonie und Entwicklung

## Präambel

Die Mitglieder des Vereins verstehen Diakonie und Entwicklung als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche Jesu Christi. Sie sind überzeugt, dass nach dem biblischen Auftrag die Verkündigung des Evangeliums und der Dienst in der Gesellschaft, missionarisches Zeugnis und Weltverantwortung, im Handeln dieser Kirche zusammengehören. Sie nehmen sich unterschiedslos der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in ungerechten Verhältnissen an und wollen dazu beitragen, die Ursachen dieser Nöte aufzudecken, zu benennen und zu beseitigen. Ihren Beitrag zur Überwindung der Armut, des Hungers und anderer Nöte in der Welt sowie deren Ursachen wollen sie in ökumenischer Partnerschaft gestalten und gemeinsam mit den sie tragenden Kirchen und diakonischen Verbänden in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft für eine gerechte Gesellschaft und eine nachhaltige Entwicklung eintreten.

## Satzung

### § 1 Rechtsform, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen für Diakonie und Entwicklung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Er tritt auf unter dem Markenzeichen des Kronenkreuzes und dem Logo von „Brot-für-die-Welt“ mit dem Zusatz „Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen für Diakonie und Entwicklung“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Zielsetzung

- (1) Die „Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen für Diakonie und Entwicklung“ verfolgt den Zweck, die seit 1945 bestehende Zusammenarbeit in Diakonie und Entwicklungsdienst fortzuführen und zu fördern. Sie umfasst vornehmlich die Aufgaben der Diakonie Deutschland und von Brot für die Welt, die in §§ 6 und 7 der Satzung des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung<sup>1</sup> aufgeführt sind. Dabei unterstützt sie aktiv die Arbeit

---

<sup>1</sup> §§ 6 und 7 der Satzung des EWDE: Achtung! Hier muss die Anpassung erfolgen nach Beschlussfassung der Konferenz für Diakonie und Entwicklung im Oktober 2017

#### § 6 Aufgaben des Werkes „Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband“

- (1) Das Werk „Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband“ nimmt die Aufgaben des Vereins als anerkannter „Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege“ wahr. In dieser Funktion arbeitet das Werk „Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband“ mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen und vertritt die Diakonie der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Freikirchen sowie der anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, sonstigen in- und ausländischen zentralen Organisationen und in Kirche und Öffentlichkeit.
- (2) Das Werk „Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband“ fördert die Landesverbände und Fachverbände sowie die mittelbaren Mitglieder. Es dient ihrer Zusammenarbeit und unterstützt die gemeinsame Planung von Aufgaben, die in ihrer Bedeutung über den Bereich eines Landesverbandes hinausgehen. Es unterstützt die Zusammenarbeit und gemeinsame Planung der Landesverbände, Fachverbände und mittelbaren Mitglieder, insbesondere in den Arbeitsbereichen der Hilfe für junge Menschen, für Familien, für kranke, für behinderte und alte Menschen, für sozial benachteiligte Personen und Gruppen, für gefährdete Menschen und in der Ausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden. Die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Geschlechter bei der Arbeit und innerhalb der Organisationen der Diakonie sind zu berücksichtigen.
- (3) Im Verhältnis zu den Landesverbänden, Fachverbänden und mittelbaren Mitgliedern erfüllt das Werk „Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband“ die Aufgaben, die einer einheitlichen Wahrnehmung und Vertretung bedürfen, wie die der Grundsatzfragen der Sozialpolitik, der Mitwirkung bei der nationalen und europäischen Normsetzung, der für die Gesamtarbeit des Werkes erforderlichen Grundlagenforschung und der zentralen Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.
- (4) Das Werk „Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband“ soll durch Empfehlungen die notwendige Koordinierung der Arbeit der Landesverbände, Fachverbände und mittelbaren Mitglieder unterstützen, insbesondere die Anwendung einheitlicher Planungsgrundsätze, die Koordinierung von Planungsvorhaben, die

des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. und dessen ökumenische Hilfs- und Entwicklungsprogramme, sowie Belange der inländischen und europäischen Diakonie, die für die Mitglieder von gemeinsamem Interesse sind.

(2) Die rechtliche Selbständigkeit der Mitglieder mit den in Zuordnung zu ihnen arbeitenden Einrichtungen für Diakonie und Entwicklung bleibt bestehen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gelten den Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder sind (nach dem Stand vom 5.9.2017):

- Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.
- Bund Evangelisch- Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.
- Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.
- Die Heilsarmee in Deutschland K.d.ö.R.
- Evangelische Brüder-Unität-Herrnhuter Brüdergemeine K.d.ö.R.
- Evangelisch- altreformierte Kirche in Niedersachsen K.d.ö.R.
- Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

---

Erarbeitung von Modell- und Strukturvorstellungen für die diakonische Arbeit und die Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeitenden nach übereinstimmenden Grundsätzen. Zu diesem Zweck sind auch Vereinbarungen mit den Landesverbänden, Fachverbänden und mittelbaren Mitgliedern anzustreben.

(5) In Erfüllung der Aufgaben des Werkes „Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband“ kann die Konferenz auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie Rahmenbestimmungen auf folgenden Gebieten festlegen:

- Gegenseitige Information;
- Mindestanfordernisse für die Rechtsform und Satzung von diakonischen Einrichtungen;
- Arbeitsrecht und Mitarbeitervertretungsrecht;
- Wirtschaftsführung, insbesondere Rechnungswesen und Rechnungsprüfung;
- Statistik.

Weitere Sachgebiete können auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie festgelegt werden.

Die Landesverbände und Fachverbände sind verpflichtet, die Rahmenbestimmungen zu beachten und in ihrem Bereich auf die Beachtung durch die mittelbar angeschlossenen Werke, Verbände und Einrichtungen hinzuwirken. Im Übrigen gestalten die Landes- und Fachverbände ihre Arbeit selbständig.

(6) Die Landesverbände und Fachverbände sowie deren jeweilige Mitglieder führen das Kronenkreuz als Zeichen und die Marken des Werkes „Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband“ und eine auf die Mitgliedschaft hinweisende Bezeichnung. Vom Verein getroffene markenrechtliche Regelungen sind zu beachten.

(7) In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein im Zusammenhang der Vergabe der Nutzungsrechte an den Marken „Kronenkreuz“ und „Diakonie mit Kronenkreuz“ und gegebenenfalls weiterer vom Verein für das Werk „Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband“ geführter Marken Rahmenbestimmungen festlegen.

(8) Einer unabhängigen paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission beim Werk „Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband“ obliegt es, partnerschaftlich das Arbeitsrecht im Bereich der Diakonie verbindlich auszugestalten und weiterzuentwickeln, soweit nicht die Arbeitsrechtsordnung der jeweiligen Kirche oder des Landesverbandes gilt. Das Nähere bestimmt die auf kirchengesetzlicher Grundlage von der Konferenz beschlossene Ordnung.

### **§ 7 Aufgaben des Werkes „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst“**

(1) Das Werk „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst“ nimmt für die evangelische Kirche die Aufgaben des Entwicklungsdienstes, der humanitären Hilfe und der weltweiten zwischenkirchlichen Hilfe wahr. Es übernimmt alle Aufgaben, die bislang der Evangelische Entwicklungsdienst und der Bereich Ökumenische Diakonie im Diakonischen Werk der EKD wahrgenommen haben. Das Werk „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst“ vertritt den Entwicklungsdienst und die humanitäre Hilfe der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Freikirchen sowie der anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, sonstigen in- und ausländischen zentralen Organisationen und in Kirche und Öffentlichkeit.

(2) Das Werk „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst“ unterstützt mit finanziellen Beiträgen, personeller Beteiligung, fachlicher Beratung, Not- und Katastrophenhilfe und Vergabe von Stipendien Kirchen, christliche Organisationen und andere private Träger weltweit, die sich am Aufbau einer gerechten Gesellschaft beteiligen, sich gegen Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht und Religionszugehörigkeit einsetzen und Menschen weltweit beistehen, die in Not und Armut leben, deren Menschenwürde und -rechte verletzt werden oder die von Kriegen oder anderen Katastrophen bedroht oder aktuell betroffen sind. Das Werk fördert mit seiner Arbeit die Herstellung gleicher Lebenschancen für Frauen und Männer.(3) Das Werk ergreift und fördert Maßnahmen, die in Kirche, Öffentlichkeit und Politik das Bewusstsein und die Bereitschaft wecken und stärken, sich für die Vorbeugung von Katastrophen und die Überwindung von Not, Armut, Verfolgung und Unfrieden in der Welt einzusetzen und die dazu beitragen können, dass sich die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige menschliche Entwicklung verbessern. Dazu betreibt das Werk anwaltschaftliche Arbeit und fördert die entwicklungspolitische Bildung im Inland.(4) Das Werk „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst“ führt als Marke das Logo „Brot für die Welt“.(5) In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein im Zusammenhang der Vergabe der Nutzungsrechte an der Marke „Brot für die Welt“ und ggf. weiterer vom Verein für das Werk „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst“ geführter Marken auch Rahmenbestimmungen festlegen.

- Evangelisch-methodistische Kirche K.d.ö.R.
- Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland K.d.ö.R.
- Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche K.d.ö.R.
- Verband Freikirchlicher Diakoniewerke e. V.
- Vereinigung Evangelischer Freikirchen e.V.

(2) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von weiteren Kirchen sowie diakonischen und kirchlichen Verbänden durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts oder nach § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG befreite und demzufolge gemeinnützige Institutionen sind.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie abgegeben wird. Die Austrittserklärung muss spätestens am 30. September des Geschäftsjahres bei der Geschäftsführung eingehen. Die Mitgliedschaft endet auch durch den Verlust der Rechtsfähigkeit oder wenn das Mitglied seine diakonische oder seine Entwicklungstätigkeit einstellt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(2) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung entsprechend der Anzahl ihrer Vertreter (§ 7 Abs. 2) gleiches Stimmrecht. Eine Stellvertretung in der Ausübung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 7-9)
2. der Vorstand (§§ 10- 11).

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Kirchen und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. benennen jeweils zwei Vertreter schriftlich. Hierbei sollen die Bereiche Diakonie und Entwicklung hinreichend berücksichtigt werden.

(3) Die Zusammenschlüsse von Kirchen und die Verbände benennen je einen Vertreter schriftlich.

### **§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

1. Der Vorsitzende/die Vorsitzende lädt durch die Geschäftsführung zu den Sitzungen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.
3. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von Zweidritteln der Mitglieder erforderlich.
4. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von acht Wochen eine neue mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Zweidritteln der anwesenden Vertreter/Vertreterinnen der Mitglieder erforderlich.
7. Bei der Feststellung der Stimmenmehrheit werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet.
8. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Vertreter/eine Vertreterin schriftliche Abstimmung beantragt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom/ von der Vorsitzenden oder dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern zugeht.

#### (2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich verlangt. Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Es gilt jedoch eine verkürzte Ladungsfrist von zwei Wochen.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands und der Geschäftsführung
2. Genehmigung der von der Geschäftsführung im Auftrag des Vorstandes vorzulegenden Jahresabschluss sowie des Haushaltsplanes
3. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
4. Wahl der Vorstandsmitglieder
5. Beschlussfassung über Mitgliedschaft
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Bestellung des Rechnungsprüfers/ der Rechnungsprüferin
8. Satzungsänderungen
9. Entgegennahme der Berichte der Werke des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. „Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband“ und „Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst“ und Beratung mit diesen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
10. Sie benennt die zehn von den Kirchen, die Mitglieder des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. sind, in die Konferenz Diakonie und Entwicklung zu entsendenden Vertreter/Vertreterinnen und ihre Stellvertretungen. Die Benennung erfolgt unter der Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung der einzelnen Mitglieder im Einvernehmen mit ihren Kirchenleitungen.
11. Sie benennt nach §12,2,3 der Satzung des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. die Person aus den Kirchen, die Mitglieder des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. sind, für den Ausschuss Diakonie und

schlägt sie der Konferenz Diakonie und Entwicklung zur Wahl vor (§10,7 der Satzung des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V.).

12. Sie benennt nach §13,2,1 der Satzung des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. eine Person aus den Kirchen, die Mitglieder des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. sind, für den Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe und schlägt sie der Konferenz für Diakonie und Entwicklung zur Wahl vor (§14,1 c + d der Satzung des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V.).
13. Sie schlägt der Konferenz Diakonie und Entwicklung zur Wahl in deren Aufsichtsrat zwei Vertreter/Vertreterinnen aus den Reihen der Mitglieder des Vereins, die Mitglieder des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. Vereins sind, vor. Dabei muss eine Person den Bereich Diakonie und eine Person den Bereich Entwicklung vertreten. Eine Person von den beiden soll zu den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates gehören.

(2) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom/ von der Vorsitzenden oder dem /der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, in die auch Personen berufen werden können, die nicht Vertreter der Mitglieder des Vereins sind.

### **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen.

(2) Von den sechs Personen gehören qua Amt zum Vorstand:

Der Vorstandsvorsitzende/die Vorstandsvorsitzende des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e.V. oder sein/seine Stellvertreter/in / ihr/ihre Stellvertreter/in und ein Vertreter/eine Vertreterin des Verbands freikirchlicher Diakoniewerke.

(3) Die vier weiteren Personen, die aus den Reihen der Vertreter/Vertreterinnen der Kirchen in der Mitgliederversammlung kommen, sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl aus dem Bereich der Diakonie als auch aus dem Bereich der Entwicklungsarbeit die Vertretung im Vorstand gesichert ist. Ebenso ist auf eine gendergerechte Verteilung der Sitze im Vorstand zu achten.

(4) Die Geschäftsführung arbeitet beratend im Vorstand mit.

(5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt sechs Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und eine Stellvertretung für jeweils drei Jahre. Dabei ist zu beachten, dass der Vorsitz alle drei Jahre wechseln soll zwischen dem Vorstandsmitglied aus dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung einerseits und den Vorstandsmitgliedern andererseits, die aus den Reihen der Vertreter/Vertreterinnen der Kirchen in der Mitgliederversammlung kommen.

(7) Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit dem Ende der Amtszeit, der Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt.

(8) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt und verantwortet die laufenden Geschäfte des Vereins. Er tritt mindestens zwei Mal in zwölf Monaten zu Beratungen zusammen.

- (2) Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Er überwacht die Arbeit der Geschäftsführung und berät die Geschäftsführung in ihren Aufgaben.
- (4) Er bearbeitet stellvertretend für die Mitgliederversammlung Aufgaben, die an den Verein herangetragen werden und berichtet darüber an die Mitgliederversammlung.
- (5) Er beruft die Geschäftsführung.
- (6) Er erlässt eine Geschäftsordnung für die Arbeit der Geschäftsführung.
- (7) Er legt der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan und den Jahresabschluss zur Beschlussfassung vor.
- (8) Er ist für die strategische Ausrichtung des Vereins verantwortlich und legt sie zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vor.
- (9) Weitere Personalvorschläge, die über die Besetzung der Konferenz Diakonie und Entwicklung, des Aufsichtsrats und der beiden Ausschüsse des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung hinausgehen, insbesondere zur Mitwirkung in Unterausschüssen der Organe des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung, werden entsprechend der Anforderungen des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung gemacht.
- (10) Von den Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll ausgefertigt, das der Mitgliederversammlung vorzulegen ist, allerdings ohne Informationen über Personalfragen, um den Vertrauensschutz zu gewährleisten.

### **§ 12 Vertretung des Vereins**

Der/die Vorsitzende- im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende- ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zum rechtsgeschäftlichen Handeln für den Verein berechtigt und verpflichtet.

### **§ 13 Geschäftsstelle und Geschäftsführung**

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen für Diakonie und Entwicklung einer Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin. Diese wird von der Geschäftsführung geleitet. Diese arbeitet eng mit der Leitung des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. zusammen.

### **§ 14 Finanzierung**

Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgesetzt.

### **§ 15 Rechnungslegung**

(1) Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Vorstand aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss ist von einem sachkundigen Dritten (einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüferin, einer geeigneten Prüfungsorganisation oder einer von der MV bestimmten Person) zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind spätestens drei Monate vor der Sitzung der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen, die sie unverzüglich dem Vorstand vorlegt.

### **§ 17 Anfallrecht**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(2) Ein Mitglied, das austritt, hat weder einen Anspruch auf Auseinandersetzung des Vereinsvermögens noch auf einen Anteil daraus.

### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung vom 2.9.2016, wurde mit der vorliegenden Fassung geändert und von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen für Diakonie und Entwicklung am 5. September 2017 angenommen und tritt somit in Kraft.